

Unter und in demselben findet sich für die Vögel mancherlei Nahrung, zugleich dient es als Schutz vor unbemerkter Annäherung von Feinden.

Soweit wie möglich, sind in freiem Felde stehende Vogelschutzgehölze durch Baumreihen oder Hecken mit naheliegender Walde oder Parke zu verbinden. Die meisten Kleinvögel fliegen nicht gern über das freie Feld.

Gebüsche und sonstige Brutgebiete säubere man von Haarraubzeug (Räzen, Marder usw.) durch Aufstellen von Rastfallen.

II. Winterfütterung.

Eine künstliche Fütterung der Vögel wird, soweit es sich nicht um eine Gewöhnung bestimmter Vogelarten an eine besondere Ortlichkeit handelt, nur dann nötig, wenn Glatteis, Rauhreif oder starker Schneefall ihnen die natürlichen Nahrungsquellen, besonders die Ritzen und Fugen der Baumrinde, verschlossen hat. Der nicht zu stillende Hunger während weniger Morgenstunden kann dann genügen, die Vogelwelt einer ganzen Gegend größtenteils zu vernichten.

Bis gegen Neujahr finden die Vögel eine stets gern genommene natürliche Kost in den Früchten verschiedener Bäume und Sträucher, namentlich der Ebereschen und Holunder. Man Sorge daher für reichlichen Bestand derselben, indem man sie überall, wo es angeht, kultiviert, Ebereschen auch als Allee- und Straßenbäume, wenn auch nur vereinzelt zwischen Obstbäumen, anpflanzt. Daß die Beeren nicht etwa gepflückt werden, sondern den Vögeln zur Verfügung bleiben, ist selbstverständlich.

Bei künstlicher Fütterung kommt es darauf an, daß sie nachstehenden Anforderungen genügt. Sie muß von den Vögeln leicht angenommen werden und unter allen Bitterungsverhältnissen ihren Zweck erfüllen, also den Vögeln stets und besonders bei scharfem Bitterungswechsel, wie plötzlichem starkem Schneefall, Rauhreif, Glatteis unbedingt zugänglich bleiben.

Werden diese Bedingungen erfüllt, so ist es ziemlich gleichgültig, von welcher Art und Form die Futterstellen sind. Für größere Waldgebiete mag es schon genügen, Fleisch- und Fettstücke, z. B. abgebalgte, nicht vergiftete Füchse, Kaninchen oder Teile derselben, durch dichtes Nadelreißig von oben und den Seiten her verblendet, damit Schnee und Regen abgehalten wird, in die Bäume zu hängen. Eine solche stets zugängliche Futterstelle ist für 400—500 Morgen vollständig ausreichend.

III. Sonstige Maßregeln zum Schutze der Vögel.

1. Jeder Sorge dafür, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche der Erhaltung der heimischen Vogelwelt dienen sollen, beachtet und befolgt werden. Das gute Beispiel, welches man